

HAUSHALT - innere Unruhen, böswillige Beschädigung - DH1726.21

1. Versicherte Gefahren

In Erweiterung von Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung gelten am versicherten Wohnungsinhalt folgende Gefahren versichert:

1.1. Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2. Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versichertem Wohnungsinhalt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden am Wohnungsinhalt, die verursacht werden

- vom Versicherungsnehmer selbst;
- von Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude;
- von fremden Personen, deren Aufenthalt vom Versicherungsnehmer, seinen Bewohnern oder Mietern gestattet wurde;
- durch Beraubung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.

2. Versicherte Schäden

Versichert gelten Sachschäden gemäß Artikel 2 Punkt 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung.

3. Versicherte Sachen

3.1. Versichert ist der Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung.

3.2. Fremde Sachen sind abweichend von Artikel 1 Punkt 1.1.2. nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

4. Örtliche Geltung der Versicherung

Abweichend von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD) ist der unter Pkt.1 bis 3 angeführte Wohnungsinhalt nur in den dort angeführten Räumlichkeiten versichert.

Kein Versicherungsschutz für den versicherten Wohnungsinhalt besteht daher im Freien (Artikel 3 Pkt.4), außerhalb dem, auf der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Artikel 3 Pkt. 5) sowie beim Transport (Artikel 3 Pkt.6).

5. Versicherungssumme auf erstes Risiko

Die in der Polizza ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze der Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen einschließlich versicherter Kosten je Schadenfall dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Polizza angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

6. Selbstbehalt

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

7. Gültigkeit der ABHD

Artikel 3 (Punkt 1-3) bis Artikel 11 der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD) gelten sinngemäß.

Schäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Vandalismus sind analog Artikel 5 Punkt 2 (Obliegenheiten im Schadensfall) unverzüglich bei der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.